

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herrn

...

DS 2498/21; Anfrage nach § 9 Abs. 1 GeschO, Erkennbarkeit Verkehrsberuhigte Zone und Straßenbeleuchtung

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr ...,

Erfurt,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage und beantworte diese wie folgt:

1. Welche baulichen Maßnahmen sind nunmehr vorgesehen, damit "in den Zufahrtbereichen des Viertels die Erkennbarkeit der verkehrsberuhigten Zone deutlicher hervorgehoben wird (vgl. DS 1277/19)"?

Ich gehe davon aus, dass Sie Bezug nehmen auf die DS 1277/16 und nicht auf die von Ihnen benannte DS 1277/19, da sich Letztere auf eine Seniorenweihnachtsfeier bezieht. Dagegen beinhaltet die DS 1277/16 Ihr Thema: "Bereitstellung Städtebaufördermittel Komplexobjekt Weiße Gasse 2. BA/ Georgsgasse und Marbacher Gasse 4.BA - Bestätigung der Entwurfsplanung".

Aber auch unabhängig davon legt die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) in Bezug auf "Verkehrsberuhigte Bereiche" fest: "Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein." (VwV-StVO zu den Zeichen 325 und 326 Verkehrsberuhigte Bereiche)

Dieser gesetzliche Rahmen bildet grundsätzlich auch die Basis bei den Planungen zur Straßenraumgestaltung für die Marbacher Gasse, Weiße Gasse und Georgsgasse.

Zusätzlich sind die Vorgaben der Sanierungsziele des Gebietes "Andreasviertel" zu berücksichtigen, die sich aus städtebaulichen und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben wie z. B. der Wiederherstellung des ursprünglichen Altstadtcharakters herleiten.

Seite 1 von 2

Schlussendlich bilden auch bauliche Prämissen wie bspw. die Abführung des Oberflächenwassers eine Rolle bei der Straßenraumgestaltung.

Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen wurde eine Entwurfsplanung erarbeitet, welche sich hinsichtlich der Gestaltung an die bereits sanierten Gassen im Andreasviertel anlehnt. Diese Planung entstand unter Einbeziehung der Öffentlichkeit (u. a. in einem öffentlichen Bürgertermin am 25.08.2015). Aus der Entwurfsplanung wird der Übergang in den verkehrsberuhigten Bereich am Knotenpunkt Moritzstraße/Michaelisstraße/Marbacher Gasse durch einen Wechsel der Straßenraumgestaltung sehr deutlich ersichtlich. Insofern sind die Anforderungen, die auch im Rahmen der Bürgerbeteiligung geäußert wurden, adäquat berücksichtigt.

Die Entwurfsplanung wurde mit der DS 1277/16 "Bereitstellung Städtebaufördermittel Komplexobjekt Weiße Gasse 2. BA / Georgsgasse und Marbacher Gasse 4. BA - Bestätigung der Entwurfsplanung" am 27.10.2016 durch den damaligen Bau- und Verkehrsausschuss bestätigt.

2. Ist es richtig, dass die Verwaltung beabsichtigt, eine Änderung der Straßenbeleuchtung in der Marbacher Gasse vorzunehmen und die bisherigen Leuchten, die an den Häusern angebracht sind, abbaut und durch eine Überspannung der Straße mit einem Beleuchtungskörper in der Mitte (analog Allerheiligenstraße) austauscht und wenn ja, wann werden diese Arbeiten erfolgen?

Grundsätzlich ist langfristig aufgrund des Alters der Beleuchtungsanlage in der Marbacher Gasse eine Änderung der Beleuchtungseinrichtung nötig. Eine detaillierte Planung dazu liegt noch nicht vor und wird mittelfristig im Zuge der Straßenplanung erstellt.

Sehr geehrter Herr ..., mit der vorliegenden Beantwortung kann die Angelegenheit als erledigt betrachtet werden oder auf Ihren Antrag wird die Beantwortung der Anfrage entweder in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder im zuständigen Ausschuss behandelt. Ihren formlosen Antrag richten Sie bitte innerhalb einer Woche nach Erhalt dieses Schreibens an die Stadtverwaltung Erfurt, Bereich Oberbürgermeister, Bürgerbeauftragte, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt. Die Übermittlung des Antrages ist auch per E-Mail an buengerbeauftragte@erfurt.de möglich. In der Sitzung des Stadtrates bzw. des zuständigen Ausschusses können Sie bis zu zwei Nachfragen, schriftlich oder mündlich, stellen. Zur Sitzung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses werden Sie dann separat eingeladen.

Darüber hinaus bitte ich Sie, innerhalb der oben genannten Wochenfrist mitzuteilen, ob Sie die Veröffentlichung Ihrer Frage mit dazugehöriger Antwort im Bürgerinformationssystem unter Nennung Ihres Namens wünschen. Andernfalls wird die Einwohneranfrage in anonymisierter Form mit Frage und Antwort im Bürgerinformationssystem zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Bausewein